
Datum: 20.03.2018
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 4. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 4 Ws 27/18
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2018:0320.4WS27.18.00

Vorinstanz: Landgericht Detmold, 21 Qs 101/17
Schlagworte: Erzwingungshaft, Verhaftung, Beugehaft, weitere Beschwerde
Normen: StPO § 310, StPO § 304; OWiG § 96, OWiG § 46, OWiG § 104 Abs. 3 S. 1
Leitsätze:
Zur Frage, ob Erzwingungshaft nach § 96 OWiG unter den Begriff der Verhaftung i.S.v. § 310 Abs. 1 StPO fällt.

Tenor:
Die Beschwerde wird auf Kosten des Betroffenen (§§ 46 OWiG, 473 Abs. 1 StPO) verworfen.

	1
Gründe	2
I.	3
Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Landgericht eine sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen die mit Beschluss des AG Detmold vom 04.09.2017 angeordnete Erzwingungshaft als unzulässig verworfen.	4
Hiergegen wendet sich der Betroffene mit einem als „sofortige Beschwerde“ bezeichneten Rechtsmittel.	5
II.	6
	7

Das Rechtsmittel des Betroffenen ist jedenfalls unbegründet.

1. 8

Der Senat kann offen lassen, ob das Rechtsmittel bereits unstatthaft ist, weil es sich gegen 9
eine Entscheidung eines Landgerichts richtet, welche ihrerseits bereits auf eine Beschwerde
(hier: gegen die Anordnung von Erzwingungshaft) hin ergangen ist und in einem solchen Fall
eine weitere Beschwerde nur in den gesetzlichen Ausnahmefällen des § 310 Abs. 1 in
Verbindung mit § 46 OWiG statthaft ist (vgl. § 310 Abs. 2 OWiG).

Die Anordnung von Erzwingungshaft fällt nach herrschender Auffassung in der 10
Rechtsprechung nicht unter den Begriff der Verhaftung im Sinne von § 310 Abs. 1 StPO
(OLG Hamm NStZ-RR 2006, 320; OLG Rostock NStZ 2006, 245, 246; OLG Schleswig,
Beschl.v. 04.08.2004 – 1 Ws 279/04 – juris; offengelassen in: OLG Karlsruhe NStZ 2016,
184). In der Literatur wird diese Auffassung teilweise in Zweifel gezogen. Argumentiert wird,
dass die Erzwingungshaft vergleichbar schwerwiegend sei, wie die Beugehaft nach § 70 Abs.
2 StPO. Der Begriff der Verhaftung in § 310 StPO sei kein anderer als in § 304 StPO und dort
sei die Beugehaft als Verhaftung anzuerkennen (Matt in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Aufl., §
310 Rdn. 43 und 42 unter Hinweis auf OLG Frankfurt NStZ-RR 2000, 26, 27). In der Tat
spricht vieles dafür, auch die Anordnung von Erzwingungshaft nach § 96 OWiG als
„Verhaftung“ anzusehen, wenn man jede unmittelbar die Haft herbeiführende Entscheidung
als relevantes Kriterium ansieht (vgl. BGHSt 26, 270, 271) – in Abgrenzung zu bloß bei
Eintritt einer weiteren Bedingung zur Haft führenden Entscheidungen wie bei der
Ersatzordnungshaft (vgl. BGH, Beschl. v. 04.08.2009 – StB 32/09 = BeckRS 2009, 23731).
Diese Frage muss der Senat aber nicht abschließend entscheiden.
2. 11

Auch bei unterstellter Zulässigkeit des Rechtsmittels hat dieses keinen Erfolg, da es 12
jedenfalls unbegründet ist. Zu Recht hat das Landgericht entschieden, dass der Betroffene
die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde nicht eingehalten hat und deswegen
dieses bereits unzulässig war. Gegen die Anordnung der Erzwingungshaft ist nach § 104
Abs. 3 Nr. 1 OWiG die sofortige Beschwerde statthaft, welche gem. §§ 46 OWiG, 311 StPO
binnen einer Woche ab Bekanntmachung der Entscheidung einzulegen ist. Der mit einer
zutreffenden Rechtsmittelbelehrung versehene Beschluss über die Anordnung der
Erzwingungshaft ist dem Betroffenen ausweislich der Zustellungsurkunde am 14.09.2017
zugestellt worden. Seine vom 21.09.2017 datierende sofortige Beschwerde hat der
Betroffene ausweislich des Telefaxaufdrucks erst am 22.09.2017 (einem Freitag) um 14:08
Uhr an das AG Detmold übermittelt, das Original ist erst am 25.09.2017 eingegangen.
3. 13

Für die Entscheidung ist der Einzelrichter zuständig (OLG Hamm a.a.O.; OLG Karlsruhe 14
NStZ 2016, 184; OLG Rostock a.a.O.).